Bestätigung über die Belehrung gem. § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz

Ich,	bin heute wie folgt belehrt worden:
	Name, Vorname in Druckbuchstaben
I.	Ich darf meine Tätigkeit als Tierärztin/Tierarzt/amtl. Fachassistent(in) im Fachbereich Tiere und Lebensmittel nicht ausüben, wenn ich
	 an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtigt bin, oder
	 an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt bin, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, oder
	 die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheide. (§ 42 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz)
II.	Ich habe heute das "Info-Blatt zur Belehrung gem. § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz" erhalten.
III.	Mir sind keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt.
IV.	Tritt bei mir einer der unter Punkt I. genannten Fälle des Verbotes der Ausübung meiner Tätigkeit ein, bin ich verpflichtet, dies unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) dem Kreis Borken mitzuteilen.
	, den
	Ort Unterschrift des Belehrten
	Unterschrift des Belehrenden
Hinweis: Nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 42 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz eine Tätigkeit ausübt.	

s:\f3901h\vordruck\belinf;